

§ 3
Jugendwerkhöfe B

Als Jugendwerkhöfe B mit einer Heimschule für Jugendliche mit einem Wissensstand bis einschließlich 5. Grundschuljahr werden festgelegt:

1. Jugendwerkhof in Schenkendorf, Kreis Königs Wusterhausen;
2. Jugendwerkhof „Hanno Günther“ in Stolpe, Kreis Angermünde;
3. Jugendwerkhof in Rühn b. Bützow, Kreis Bützow;
4. Jugendwerkhof in Kirchberg;
5. Jugendwerkhof „Ernst Schneller“ in Sachsenburg, Kreis Hainichen;
6. Jugendwerkhof Röderhof in Niederröders;
7. Jugendwerkhof in Thiendorf, Kr. Großenhain;
8. Jugendwerkhof in Crimmitschau;
9. Jugendwerkhof Elsrig, Kreis Torgau;
10. Jugendwerkhof in Römhild, Kreis Meiningen.

§ 4

Die Abteilungen Volksbildung der Bezirksräte haben umgehend mit dem der Lehrwerkstatt des Jugendwerkhofes am nächsten gelegenen gleichartigen volkseigenen Betrieb zwecks Übernahme der Lehrausbildung gemäß § 3 der Verordnung Verbindung aufzunehmen.

§ 5

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Bezirksräte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die vorgesehenen Lehrplätze am Tag des Lehrbeginns in den Lehrwerkstätten der Jugendwerkhöfe voll besetzt sind.

(2) Zur Erreichung der vollen Besetzung der Lehrplätze können Einweisungen im Republik-Maßstab vorgenommen werden. Verhandlungen hierüber führen die Abteilungen Volksbildung der Bezirksräte untereinander.

(3) Jugendliche, welche im Jugendwerkhof bereits in einem Lehrverhältnis stehen, sind, falls der Jugendwerkhof infolge neuer Differenzierung nicht mehr für diese Lehrausbildung vorgesehen ist, in den zuständigen Jugendwerkhof einzuweisen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Ministerium für Volksbildung
Prof. E. Zaisser
Minister

**Anordnung
über die Verkürzung der Arbeitszeit
in einigen Einrichtungen des Gesundheitswesens.**

Vom 7. August 1952

Auf Grund des § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird über die Verkürzung der Arbeitszeit in Einrichtungen des Gesundheitswesens für die durch Röntgenstrahlen oder radioaktive Stoffe in Röntgen- und Radiumstationen oder derartigen Laboratorien gesundheitsgefährdeten Beschäftigten sowie für die in bakterio-

logischen Laboratorien besonders infektionsgefährdeten Personen folgendes angeordnet: *

§ 1

Für Beschäftigte, die durch die Art ihrer Tätigkeit in Röntgen- und Radiumstationen oder derartigen Laboratorien der Einrichtungen des Gesundheitswesens überwiegend der Gefahr einer schädigenden Einwirkung von Röntgenstrahlen oder radioaktiven Stoffen ausgesetzt sind, wird die wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, auf 42 Stunden herabgesetzt. Die tägliche Arbeitszeit darf 7Va Stunden nicht überschreiten.

§ 2

Für Beschäftigte, die durch die Art ihrer Tätigkeit in bakteriologischen Laboratorien der Einrichtungen des Gesundheitswesens besonders infektionsgefährdet sind, wird die wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, auf 45 Stunden herabgesetzt. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Ob die Gefahr einer schädigenden Einwirkung im Sinne der §§ 1 und 2 vorliegt, ist von den durch die Gesundheitsverwaltung ermächtigten Ärzten festzustellen.

Die näheren Anweisungen hierzu erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 4

Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) Anwendung.

§ 5

Durch die Verkürzung der Arbeitszeit darf eine Herabsetzung des Einkommens, das auf der 208-stündigen monatlichen Arbeitszeit berechnet ist, nicht eintreten.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium für
Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.
Vom 16. August 1952**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird in Durchführung seines § 8 zur Einbeziehung der Handwerker in die Sozialpflichtversicherung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

I.

Umfang, Beginn und Ende der Versicherungspflicht

§ 1

Umfang der Versicherungspflicht

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung auf die in die Handwerksrolle eingetra-

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 649).